



BEKANNTMACHUNG

**Einladung zur Gemeinderatssitzung Nr. 4  
am Dienstag, 14.07.2020, um 19:30 Uhr.  
in der Mehrzweckhalle, Bahnhofstraße 12**

**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 3. Gemeinderatssitzung vom 09.06.2020
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung am 09.06.2020
3. Antrag auf weitere Verlängerung des Vorbescheids vom 25.01.1996 und 25.06.2018 zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 149 und 151, Gemarkung Seeshaupt
4. Antrag zur Befreiung der Festsetzung des Bebauungsplanes Magnetsried Süd, Fl. Nr. 217/1 Gemarkung Magnetsried, hinsichtlich der Firstausrichtung und der Bebauungsgrenzen
5. Antrag auf Abbruch eines bestehenden Einfamilienhauses, sowie Neubau eines Einfamilienhauses am selben Standort, Fl. Nr. 1043, Gemarkung Magnetsried
6. Antrag auf Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „An der Bahnhofstraße“ Fl. Nr. 826/15 und 826/25
7. Antrag auf Errichtung einer Hütte für Gartengeräte, Fl. Nr. 175/1, von-Simolin-Straße
8. Antrag auf Erweiterung eines Wohnhauses auf Fl. Nr. 593/3, Schechener Straße 40
9. Antrag auf Neubau eines Wintergartens an eine bestehende DHH, Fl. Nr. 215/20, Bgm.-Konrad-Weg 16
10. 3. Änderung des Bebauungsplanes „Antdorf West“; Verfahren nach § 4, Abs. 1 BauGB
11. Gemeindlicher Friedhof: Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung
12. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz: Widmung einer Straße gemäß Art. 6 BayStrWG, Würmseeweg und Urseeweg
13. Kinderhaus Seeshaupt: Catering, Preisanpassung der Menüs für Schulkinder
14. Umsetzung des Ankers – Antrag der Bürgerfragen
15. Öffentliche Bekanntgaben
16. Anträge und Anfragen des Gemeinderats
17. Bürgerfragen

Seeshaupt, den 07.07.2020

Egold, 1. Bürgermeister



Ausgehängt am: 07.07.2020  
Abgenommen am: 15.07.2020

**Niederschrift  
über die Sitzung Nr. 4**

**des Gemeinderates**

**vom 14.07.2020**

**im Sitzungssaal der Gemeinde Seeshaupt**

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Vorsitzender: Egold Fritz, 1. BGM  
Amon Maximilian  
Blaut Peter  
Eberle Petra  
Fischer Benedikt  
Frey Daniel  
von Gruchalla Jan  
Habich Bernd

Helfenbein Kristine  
Höck Christian  
von Jungenfeld Dorothee  
Leininger Georg  
Mell Armin  
Müller Stefan  
Rilk Andreas  
Tomulla Christian  
Weber Reinhard

Die Beschlußfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen	0	Mitglieder, nämlich:	Unentschuldigt fehlen	0	Mitglieder, nämlich
		wegen:		wegen:	
		wegen:		wegen:	
		wegen:		wegen:	
		wegen:		wegen:	

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) haben die Gemeinderatsmitglieder an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilgenommen: **Siehe Protokoll**

Die Gemeinderatsmitglieder

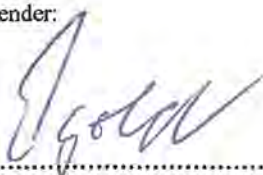
Leininger Georg  
Frey Daniel

waren zu TOP 5  
waren zu TOP 7

bei der Beratung und Beschlußfassung nicht anwesend.

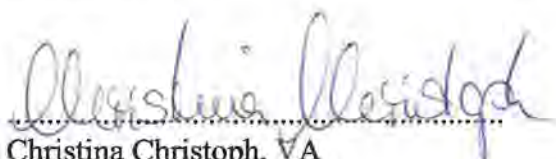
Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:



.....  
Fritz Egold, 1. Bürgermeister

Schriftführer:



.....  
Christina Christoph, VA

Lfd. Nr.	Anwesend	Für   Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
				<p><b>Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit</b></p> <p>BGM Egold stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde.</p> <p>Der Gemeinderat ist beschlussfähig.</p>
1				<p><b>Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 3. Gemeinderatssitzung vom 09.06.2020</b></p>
	17	17	0	Das Protokoll wurde vom Gemeinderat genehmigt.
2				<p><b>Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung am 09.06.2020</b></p> <p>Unter TOP 11 in der Sitzung am 09.06.2020 wurde die Straßensanierung in der Dall-Armi-Straße in Auftrag gegeben. Angebotssumme beträgt 18.162,26 € brutto. Die Mittel dafür sind im Haushalt bereitgestellt.</p>
3				<p><b>Antrag auf weitere Verlängerung des Vorbescheids vom 25.01.1996 und 25.06.2018 zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 149 und 151, Gemarkung Seeshaupt</b></p> <p>Der Antrag des Bauwerbers vom 16.06.2020 wird verlesen. Der Antragsteller möchte seinen erteilten Vorbescheid aus dem Jahre 1996 (erster Bescheid) und 2018 verlängern.</p> <p>Unter TOP 110 der Sitzung am 12.06.2018 wurde die Verlängerung der Gültigkeit vom Gemeinderat behandelt und beschlossen. Auf Anfrage bestätigte das Landratsamt, dass ein Vorbescheid beliebig oft verlängert werden kann. Zur Fristeinhaltung gilt der Eingangsstempel der Gemeinde.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig:</p>
	17	17	0	Der Gemeinderat stimmt einer erneuten Verlängerung des Vorbescheids zu.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für   Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
4				<p><b>Antrag zur Befreiung der Festsetzung des Bebauungsplanes Magnetsried Süd, Fl. Nr. 217/1 Gemarkung Magnetsried, hinsichtlich der Firstausrichtung und der Bebauungsgrenzen</b></p> <p>Der Antrag des Bauwerbers wird verlesen. Die Antragstellerin beantragt eine Befreiung der Firstrichtung und Verschiebung/Drehung des Bauraumes in östliche Richtung, bei gleichbleibendem Baukörper, für den Neubau des Wohnhauses nördlich des Bestands auf dem o.g. Flurstück.</p> <p>Begründung für die geänderte Firstrichtung und Verschiebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Gebäude liegt dadurch günstiger gegenüber der vielbefahrenen nord-östlich vorbeiführenden St2064. Die lärmabgewandten Wohn- und Schlafräume bekommen deutlich mehr Licht durch die Drehung nach Westen. Der Baumbestand und das Bestandshaus beschatten später und weniger.</li> <li>- Das Haus profitiert insgesamt von mehr Sonnenlicht und ermöglicht damit Photovoltaik für die Energiegewinnung.</li> <li>- Auf der Lärmabgewandten, dann Westseite, entsteht genug Platz für Terrasse und Garten.</li> </ul> <p>Eine Skizze des Entwurfes wird gezeigt. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Magnetsried Süd. Die 20 m Baubeschränkungszone zur St2064 bleibt eingehalten.</p> <p>Die beantragte Befreiung berührt die Grundzüge der Planung. Folglich ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig:</p>
	17	17	0	<p>Der Gemeinderat stellt die Änderung des Bebauungsplanes in Aussicht. Die Bauwerberin wird gebeten, einen entsprechenden Antrag zu stellen.</p>
5				<p><b>Antrag auf Abbruch eines bestehenden Einfamilienhauses, sowie Neubau eines Einfamilienhauses am selben Standort, Fl. Nr. 1043, Gemarkung Magnetsried</b></p> <p>GRM Leininger ist von der Beratung und Beschlussfassung aus persönlichen Gründen ausgeschlossen (Art 49 Abs. 1 GO), da der Antragsteller sein Sohn ist.</p> <p>Der Antrag des Bauwerbers vom 15.06.2020 wird verlesen.</p> <p>Der Vorbescheid vom 23.03.2017 zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses auf Fl. Nr. 1159 galt für 3 Jahre und ist im März 2020 abgelaufen. Eine</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses			
		den Beschluss					
6	16	16	0	<p>Verlängerung wurde nicht beantragt.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig:</p> <p>Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses. Der Neubau soll laut Planung im vorgestellten Umfang am selben Standort errichtet werden.</p> <p>Das Landratsamt wird gebeten, die Privilegierung zu prüfen.</p> <p><b>Antrag auf Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „An der Bahnhofstraße“ Fl. Nr. 826/15 und 826/25</b></p> <p>Der Antrag vom 09.06.2020 wird verlesen.</p> <p>Der Antragsteller möchte das vorhandene Baufenster von 19 x 15 m auf 22,5 x 15 m vergrößern. Ein zusätzliches Baufenster in der Größe von 8,5 x 6 m wird für einen erdgeschossigen Anbau beantragt. Ebenso wird die Verringerung der Dachneigung auf 18° beantragt.</p> <p>Im Jahre 2014 wurde ein Neubau eines Doppelhauses mit Einliegerwohnung und Garagen beantragt. Mit Bescheid vom 03.11.2014 wurde vom Landratsamt Weilheim-Schongau die Baugenehmigung erteilt. Am 23. Oktober 2018 wurde ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt. Die Verlängerung gilt bis 03.12.2020.</p> <p>BGM Egold zeigt die Planungen. Laut Angaben des Bauwerbers beträgt die Wandhöhe bei einer Dachneigung von 26 °, 6,50 m und bei einer Dachneigung von 18° , 6,00 m.</p> <p>Laut Planung beträgt die Grundfläche des Hauptbaukörpers 225qm zzgl. Anbau von 50 qm. Die genehmigte Planung belief sich auf 230 qm.</p> <p>Die Entwurfsverfasserin hat die Planung in der BA-Sitzung am 13.07 detailliert vorgestellt.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig:</p>			
				17	17	0	Der Gemeinderat stimmt der vereinfachten Änderung in Bezug auf die Vergrößerung des Baufensters auf 22,5 x 15 m zu.
				17	17	0	Der Gemeinderat stimmt einem zusätzlichen Baufenster für einen erdgeschossigen Anbau in der Größe von 8,5 x 6 m zu.
				17	17	0	Der Gemeinderat stimmt einer Verringerung der Dachneigung auf 18° zu.
							Ein Städteplaner wird mit der Ausführung der 10. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „An der Bahnhofstraße“ beauftragt. Mit dem Antragsteller ist

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
7				<p>ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Beratungs- und Planungskosten abzuschließen. Kommt dieser nicht zustande, so ist der Beschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.</p> <p><b>Errichtung einer Hütte für Gartengeräte, Fl. Nr. 175/1, von-Simolin-Straße</b></p> <p>GRM Frey ist aus persönlichen Gründen von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, da er der Antragsteller ist (Art. 49 Abs. 1 GO).</p> <p>Der Antrag des Bauwerbers wird verlesen.</p> <p>BGM Egold war zur Besprechung im Landratsamt Weilheim-Schongau um die Sachlage zu klären. Der Bürgermeister berichtet über das Gespräch.</p> <p>Es entsteht eine Diskussion über das Vorgehen des Bauwerbers.</p>
	16	16	0	<p>GRM von Gruchalla stellt den Antrag zur Geschäftsordnung zur Beendigung der Redezeit.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt 5:3:</p>
	16	10	6	<p>Der Gemeinderat schließt sich dem Vorschlag des Landratsamtes an und wird im Rahmen einer Bebauungsplanänderung den Bauraum der Hütte in den geltenden Bebauungsplan einpflegen.</p>
8				<p><b>Antrag auf Erweiterung eines Wohnhauses auf Fl. Nr. 593/3, Schechener Straße 40</b></p> <p>Die Bauwerberin möchte das bestehende Wohnhaus in östlicher Richtung erweitern. Diese Erweiterung wurde mit Bescheid vom 12.08.2013 genehmigt. Eine Verlängerung des Bescheides wurde am 07.04.2016 vom Landratsamt Weilheim-Schongau bis einschließlich 10.04.2018 genehmigt. In den Bescheiden wurde ausdrücklich auf eine Gesamtwohnfläche von 100 qm hingewiesen.</p> <p>Im April 2016 wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung und Erweiterung eines Ferienhauses auf der Westseite mit Garage gestellt. Abweichend zum Vorbescheid wurde kein zweites Schlafzimmer an der Ostseite errichtet. Im Wohnraum wurde ein Teil als Schlafzimmer genutzt. Die Garage sollte größer als im Vorbescheid gebaut werden. Laut Baubeschreibung beträgt die Gesamtfläche des nunmehr errichteten Gebäudes 103,11 qm. Die gesamte überbaute Fläche inkl. der Garage, Stellplatz und Zufahrt beträgt 197,71 qm.</p> <p>Die zugestandene Erweiterungsfläche von 100 qm ist bereits ausgeschöpft. Das</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p>Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.</p>
9	17	0	17	<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Das gemeindliche Einvernehmen zu einem weiteren Anbau an das Gebäude wird erteilt.</p> <p><b>Antrag auf Neubau eines Wintergartens an eine bestehende DHH, Fl. Nr. 215/20, Bgm.-Konrad-Weg 16</b></p> <p>Unter TOP 4 in der Sitzung am 28.04.2020 wurde der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „zwischen Pettenkoferallee und Bahnhofstraße Teil II“ auf Vergrößerung des Baufensters behandelt und positiv beschlossen.</p> <p>Da der Anbau des Wintergartens dringend benötigt wird und vom Städteplaner noch keine Planung zur Auslegung vorgelegt wurde, wurde im Landratsamt Weilheim-Schongau angefragt, ob die Möglichkeit zur Beschleunigung des Verfahrens besteht.</p> <p>Die Aktennotiz über das Ergebnis des Gespräches mit Frau Hartge und Herrn Brugger wird verlesen.</p> <p>Das Landratsamt wird vorab eine Baugenehmigung aussprechen, wenn ein genehmigter Bauantrag des Bauwerbers im Landratsamt vorgelegt wird.</p> <p>Die Pläne für den Anbau werden gezeigt.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig:</p>
	17	17	0	<p>Der Gemeinderat stimmt einer vorzeitigen Baugenehmigung zur Errichtung eines erdgeschossigen Wintergartens auf der Fl. Nr. 215/20, Bgm.-Konrad-Weg 16 zu.</p>
10				<p><b>3. Änderung des Bebauungsplanes „Antdorf West“; Verfahren nach § 4, Abs. 1 BauGB</b></p> <p>In Antdorf besteht ein großer Bedarf an Einzel- und Doppelhausgrundstücken.</p> <p>Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Antdorf West“ sollen für die Grundstücke Fl. Nr. 1548/10; 1548/12, 1613/10 und 1613/11 Tfl. die bebauungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von sechs Wohngebäuden mit jeweils einer Doppelgarage geschaffen werden.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
11	17	17	0	<p>Der Gemeinderat Seeshaupt zeigt sich mit der vorgelegten Planung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Antdorf West“ einverstanden.</p>
				<p><b>Gemeindlicher Friedhof: Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung</b></p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderats haben vorab die Unterlagen per Mail zugesandt bekommen.</p> <p>Der Geschäftsleiter erläutert die Sachlage.</p> <p><u>a) Sachlage</u></p> <p>Aufgrund gesetzlicher Änderungen bzw. dem Fehlen von wichtigen Regelungen musste die Friedhofssatzung überarbeitet werden. Zudem wird die Möglichkeit einer Urnenbestattung unter Bäumen geschaffen. Im Zuge dessen wird auch die Friedhofsgebührensatzung angepasst. Die Preise für die hoheitlichen Leistungen am Friedhof erhöhen sich erstmals seit 31.01.2013 um rund 10%.</p> <p>Als Begründung für die Erhöhung werden die steigenden Kosten sowohl für das Personal als auch für die Arbeitsgerätschaften aufgeführt.</p> <p><u>b) Empfehlung der Verwaltung</u></p> <p><b>Änderung der Friedhofssatzung</b></p> <p>Um den Friedhof auch weiterhin ordnungsgemäß verwalten zu können, sind diese Änderungen bzw. das zufügen der fehlenden gesetzlichen Vorschriften in der Friedhofssatzung notwendig. Zudem wird den Bürgern eine neue Bestattungsform angeboten.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung in der vorgelegten Fassung zu beschließen. Eine Abstimmung mit den Friedhofsreferenten ist bereits erfolgt.</p> <p><b>Änderung der Friedhofsgebührensatzung</b></p> <p>Seit Vertragsschluss im Jahr 2013 hat es seitens des Bestattungsinstitutes keine Preissteigerung mehr gegeben. Die jetzige Steigerung von durchschnittlich 10% kann somit als moderat angesehen werden.</p> <p>Während der gesamten Vertragslaufzeit hat die Firma Zirngibl auf dem Friedhof in Seeshaupt sehr gute Arbeit geleistet. Es gab keinerlei Beschwerden seitens der Bürger und der Gemeinde.</p> <p>Für die Friedhofsverwaltung ist ein erfahrenes und vor allem korrekt arbeitendes</p>



Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p>Bestattungsunternehmen unverzichtbar.</p> <p>Die Gemeinde hat die Preise für hoheitliche Leistungen auf gemeindlichen bzw. städtischen Friedhöfen in den Nachbargemeinden verglichen. Die Preise bewegen sich auf vergleichbarem Niveau. Zudem versuchte die Verwaltung weitere Angebote von Bestattungsunternehmen einzuholen. Es wurden keine Angebote abgegeben.</p> <p>Daher ist die Empfehlung der Verwaltung, die Erhöhung des Bestattungsunternehmens Zirngibl zu genehmigen.</p>
17	9	8		GRM Blaut stellt den Antrag, den § 5 komplett zu entfernen. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.
17	1	16		GRM Blaut stellt den Antrag, bei § 15 die eine Verlängerung der Grabstätte zuzulassen.
17	3	14		GRM Blaut stellt den Antrag, bei § 17 den Beisatz aufzunehmen „... kann beliebig oft verlängert werden.“
				<u>c) Beschluss</u>
17	17	0		<p>Die Gemeinde Seeshaupt erlässt die Friedhofssatzung in der vorgelegten Fassung mit der beschlossenen Änderung.</p> <p>Die Friedhofssatzung ist als Anlage 1 zum Protokoll beigefügt.</p>
17	17	0		<p>Die Gemeinde Seeshaupt erlässt die Friedhofsgebührensatzung in der vorgelegten Fassung.</p> <p>Die Friedhofssatzung ist als Anlage 2 zum Protokoll beigefügt.</p>
12				<p><b>Vollzug im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz: Widmung einer Straße gemäß Art. 6 BayStrWG</b></p> <p>Geschäftsleiter, Herr Bäck, erklärt die Sachlage.</p> <p>Würmseeweg Fl. Nr. 288/24 und Fl. Nr. 288/23 Gemarkung Seeshaupt</p> <p>Zur Erschließung der Wohnbebauung des Umgriffs gemäß Bebauungsplan „Am Frechenseeweg“ erhielten die hierzu errichteten Erschließungsstraßen die Bezeichnungen „Würmseeweg“ und „Urseeweg“.</p> <p><b>Eine Verkehrsfläche wird mit der Widmung erstmals zu einer „öffentlichen Sache“ erklärt.</b></p> <p><b>Die Widmung wiederum eröffnet den Gemeingebrauch und ist Voraussetzung der Erhebung eines Erschließungsbeitrags.</b></p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p>Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist die verkehrsmäßige Nutzung auf die Verkehrsfläche der Straße beschränkt.</p> <p>Die Widmung setzt voraus, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen und vom Träger der Straßenbaulast kenntlich zu machen.</p> <p>Die Verkehrsfläche ist hergestellt und dem Verkehr übergeben. Die Gemeinde hat nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG das erforderliche Verfügungsrecht, da sie Eigentümerin der genannten Flurnummer ist.</p> <p><b>Nicht zu verwechseln ist das Straßenrecht mit dem Straßenverkehrsrecht!</b></p> <p>Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht sind <b>selbständige</b> Rechtsmaterien mit <b>unterschiedlichen Regelungszwecken</b>.</p> <p>Beide Rechtsmaterien stehen in einem sachlichen Zusammenhang. Das Straßenverkehrsrecht setzt das Straßenrecht voraus.</p> <p>Das Straßenrecht entscheidet, welche Verkehrsarten auf der Straße zulässig sein sollen. Gemeingebrauch! Der Gemeingebrauch ergibt sich aus der Klassifizierung (Ortsstraße, öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege)</p> <p><b><u>Das Straßenverkehrsrecht darf die Widmung nicht erweitern.</u></b></p> <p>Es ist nicht möglich verkehrsregelnde Maßnahmen, eine ganze Verkehrsart zuzulassen, die widmungsrechtlich ausgeschlossen ist.</p> <p>Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen zum Parken usw. festgesetzt werden.</p> <p>Die Widmungsverfügung muss die Festsetzungen eines Bebauungsplans (Satzung!) beachten. Heißt: dort wo ein Fuß- und Radweg festgesetzt wurde, darf keine Widmung zur Ortsstraße erfolgen.</p> <p><b>17 17 0 Beschluss:</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt die im beigefügten Lageplan, Maßstab 1:500 dargestellten Flächen der Fl. Nrn. 288/24 sowie 288/23 Gemarkung Seeshaupt mit einer gesamten Länge von 185,91 m als Ortsstraße zu widmen.</p> <p>Die Flächen sind einzeln zu widmen, da bei einer Fortführung des Würmseewegs lediglich diese Widmung ergänzt werden muss.</p> <p>Träger der Straßenbaulast für den Würmseeweg ist die Gemeinde. Sonderbaulasten oder sonstige Belastungen liegen nicht vor.</p> <p><b>Widmungsbeschränkung: keine</b></p> <p>Anfangspunkt für Würmseeweg ist zwischen nordwestliche Zufahrt vom Frechenseeweg Fl. Nr. 285/1 Gemarkung Seeshaupt: Würmseeweg 1 Fl. Nr. 288/2 Gem. Seeshaupt und Kinderspielplatz Fl. Nr. 288/20</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für   Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
17	17	0		<p>Gemarkung Seeshaupt 0,000 km</p> <p>Endpunkt:</p> <p>Am östlichen Ende der Straße vor Beginn der nicht bebauten landwirtschaftlichen Fläche Fl. Nr. 288</p> <p>Gemarkung Seeshaupt 0,6378 km</p> <p>Die Widmung regelt ausschließlich die Art der Nutzung der Straße nicht aber Beschränkungen gemäß der Straßenverkehrsordnung.</p> <p>Nach der Widmung sind ggf. Einschränkungen mittels Anordnungen durch die Straßenverkehrsordnung vorzunehmen.</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Träger der Straßenbaulast für den Urseeweg ist die Gemeinde. Sonderbaulasten oder sonstige Belastungen liegen nicht vor. Widmungsbeschränkung: keine</p> <p>Anfangspunkt für Urseeweg ist westliche Zufahrt vom Frechenseeweg Fl. Nr. 288/1 Gemarkung Seeshaupt zwischen Urseeweg 12 Fl. Nr. 288/14 Gem. Seeshaupt und Urseeweg 17 Fl. Nr.288/13 Gemarkung Seeshaupt 0,000 km</p> <p>Endpunkt:</p> <p>Am nördlichen Ende Einmündung in Würmseeweg Fl. Nr. 288/24 Gemarkung Seeshaupt 0,1221 km</p> <p>Die Widmung regelt ausschließlich die Art der Nutzung der Straße nicht aber Beschränkungen gemäß der Straßenverkehrsordnung.</p> <p>Nach der Widmung sind ggf. Einschränkungen mittels Anordnungen durch die Straßenverkehrsordnung vorzunehmen.</p>
13				<p><b>Kinderhaus Seeshaupt: Catering, Preisanpassung der Menüs für Schulkinder</b></p> <p>Geschäftsleiter, Herr Bäck, erklärt die Sachlage.</p> <p>Mit Schreiben vom 18.05.2020 teilte der Cáterer Albrecht Hof in 82398 Oderding mit, die Preise für die Schulkindportionen ab dem 01.09.2020 von 3,50 € auf 4,00 € anpassen zu müssen. Grund hierfür sind Preissteigerungen bei Bio-Lebensmitteln sowie steigende Löhne. In anderen Einrichtungen wird ohnehin für die Schulkindessen aufgrund der größeren Portion ein höherer Preis als für Krippen- bzw. Kindergartenessen berechnet. Der Preis für eine Schulkindportion in Höhe von 4,00 € ist marktgerecht. Die Fa. Albrecht Hof erläuterte im Rahmen eines Termins am 10.06.2020 nochmals die Gründe für die Preisanpassung.</p> <p>Die Kinderhausleitung sowie die Verwaltung erklären das Einverständnis zur Preiserhöhung. Für eine Schulkindportion sind 4,00 € bei einer hohen Qualität ein wirtschaftlicher Preis.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
	17	17	0	<p>Der Elternbeirat wurde im Vorfeld ebenfalls miteinbezogen und erklärte, dass Einverständnis mit der Preiserhöhung besteht. Es ist ein Anliegen, dass die Kinder weiterhin mit frischem, hochwertigen Mittagessen aus biologisch erzeugten Produkten aus der Region versorgt werden.</p> <p>Die Preisanpassung hat auf den Gemeindehaushalt keine Auswirkungen. Die Abrechnung der Mittagessen erfolgt über die Buchungsplattform „Kitafino“.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Der Gemeinderat erklärt das Einverständnis zur Preisanpassung für die Schulkindportion von 3,50 € auf 4,00 € zum 01.09.2020.</p>
14				<p><b>Umsetzung des Ankers – Antrag der Bürgerfragen</b></p> <p>In der Sitzung am 09.06.2020 hat Herr Fritz den Antrag gestellt, den Anker, der an der Weilheimer Straße/Einmündung Tutzinger Straße aufgestellt wurde, zu versetzen.</p> <p>Als Begründung wurde angegeben, dass der Anker nicht zu erkennen ist, sich an einer vielbefahrenen Staatsstraße befindet und ein Platz in der Nähe der Seegerichtssäule angemessener wäre.</p> <p>BGM Egold zeigt ein Foto, auf dem der Anker nicht gut erkennbar ist.</p> <p>BGM Egold schlägt vor, bei einer Umgestaltung des Dampferstegs den Anker in die Planungen einzubeziehen.</p> <p>GRM Weber schlägt als Zwischenlösung vor, die Blühwiese möglichst kurz zu halten, damit der Anker besser sichtbar ist.</p> <p>Vom Gremium werden die Vorschläge wohlwollend aufgenommen.</p>
15				<p><b>Öffentliche Bekanntgaben</b></p> <p><u>a) Rathaus: Ausstellung</u></p> <p>Beginn der Ausstellung im Rathaus. Dank an Sepp Hauzenberger für seine Bereitschaft mit der Ausstellung seiner Werke die Aktion „Kunst im Rathaus“ zu beginnen. Vielen Dank an unsere Archivleiterin, Frau von Fraunberg, für die Unterstützung und tollen Ideen um im Rathaus Seeshaupt für Abwechslung und Lebendigkeit zu sorgen.</p> <p><u>b) Ferienprogramm</u></p> <p>BGM Egold teilt mit, dass das Ferienprogramm 2020 abgesagt wurde. Ein Schreiben wurde an die Eltern, Kursanbieter, Mitarbeiter des Kinderhauses der</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p>Schule und Spender des Ferienprogramms herausgegeben.</p> <p><u>c) Seeshaupt er-leben</u></p> <p>BGM Egold stellt ein Alternativprogramm zu Seeshaupt er-leben vor. Angedacht ist Mitte September für diese Veranstaltung. Herr Fladner, Leiter der Dorfentwicklung, erklärt in groben Zügen das Programm.</p> <p><u>d) Radfahrer am Dampfersteg</u></p> <p>BGM Egold berichtet von einer Unterschriftensammlung gegen die Fahrradfahrer an der Seepromenade 5, 7 und 9.</p> <p>BGM Egold verliert zu dem Thema eine Aktennotiz des Ordnungsamtes in der vorgeschlagen wird, eine Veranstaltung mit Informationsständen an der Seepromenade für das Jahr 2021 zu organisieren.</p> <p><u>d) Hendlwagen an der Hauptstraße</u></p> <p>BGM Egold berichtet, dass der Hendlwagen, der derzeit freitags an der Hauptstraße steht, zukünftig auf dem öffentlichen Parkplatz an der Grundschule platziert werden soll. Der Platz an der Hauptstraße ist sehr knapp, Mindestabstände können nicht eingehalten werden. Es gibt auch Probleme mit der Stromversorgung und parkenden Autos. Der Gemeinderat ist mit dem Vorschlag einverstanden.</p> <p><u>f) Kreissparkasse Starnberg – Jubiläumsausschüttung</u></p> <p>BGM Egold verliert ein Schreiben der Kreissparkasse Starnberg. Im Zuge der Ausschüttung wurde beschlossen, 2.500,00 € an die Nachbarschaftshilfe Seeshaupt für Ruhestühle der Tagespflege zu vergeben.</p> <p><u>g) Fair-Trade</u></p> <p>Die Gemeinde Seeshaupt hat den Antrag gestellt, zur Metropolregion München als Fair-Trade-Gemeinde aufgenommen zu werden.</p> <p><u>h) Einwohnerzahlen</u></p> <p>BGM Egold gibt die Einwohnerzahlen zum 31.12.2019 bekannt. Seeshaupt hatte 3.253 Einwohner.</p> <p><u>i) Baumfällung</u></p> <p>Fällung einer Fichte mit Borkenkäferbefall in der Schechener Str. 40.</p> <p><u>j) Seniorenzentrum</u></p> <p>Die Bürgerstiftung spendet 8 bis 10 Rosen, Lavendel und Bodendecker für den</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p>Garten im Seniorenzentrum.</p> <p><u>k) Dorfentwicklung</u></p> <p>Frau Silke Berendsen hat aus persönlichen Gründen ihr Amt als Stellvertretung der Leitung niedergelegt. An dieser Stelle bedanken wir uns herzlich für die ehrenamtlich geleistete Arbeit.</p> <p><u>l) Asylbewerber – Aufruf</u></p> <p>Wie bereits in der Dorfzeitung 01/2020 erläutert, benötigt der Helferkreis Seeshaupt dringend Unterstützung bei der Betreuung der Asylsuchenden. Frau Bärbel Lenski hat bisher trotz ihrem Aufruf in der Dorfzeitung und der nochmaligen Erwähnung in der Gemeinderatssitzung leider keinerlei Rückmeldungen erhalten. Daher nochmal die innständige Bitte, wer bereit ist, sich einzubringen, soll sich bei ihr melden.</p> <p><u>m) Bayerisches Rotes Kreuz</u></p> <p>BGM Egold verliert ein Schreiben des BRK Kreisverbands Weilheim-Schongau. Ab der 30 KW (20.07) wird eine Maßnahme zur Gewinnung neuer Fördermitglieder starten. Ab Weilheim und im Osten des Landkreises werden Mitarbeiter mit den Besuchen der Haushalte fortfahren. Die Aktion läuft bis Ende September.</p> <p><u>n) Einladungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstellung Virus Visionen im Buchheim-Museum vom 26.06. bis 11.10.2020</li> <li>- Ausstellung von Sepp Hauzenberger im Rathaus Seeshaupt ab 14.07.2020</li> <li>- Bücherflohmarkt der Seeshaupter Bücherei in der Mehrzweckhalle am 25. und 26.07.2020</li> <li>- Ausstellung der Künstlerin Nathalie Bopp am Dampfersteg am 25. und 26. Juli 2020</li> </ul> <p><b>Anträge und Anfragen des Gemeinderats</b></p> <p><u>a) Standortanalyse Supermarkt</u></p> <p>GRM Leiniger fragt, wann die Standortanalyse im Gemeinderat thematisiert wird.</p> <p>BGM Egold antwortet, dass dies für die Sitzung am 28.07.2020 geplant ist.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p data-bbox="427 409 759 443"><u>b) Funkmast Magnetsried</u></p> <p data-bbox="427 477 1484 544">GRM Leininger fragt, wann der Funkmast in Magnetsried in Betrieb genommen wird.</p> <p data-bbox="427 577 1484 656">BGM Egold antwortet, dass in der Gemeinde noch kein Schreiben zur Inbetriebnahme eingegangen ist.</p> <p data-bbox="427 857 1190 891">BGM Egold schließt die öffentliche Sitzung um 21:33 Uhr.</p>

# Friedhofs- und Bestattungssatzung

## Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeshaupt

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

### Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1 Satzungsgegenstand .....	3
§ 2 Widmungszweck .....	3
§ 3 Friedhofsverwaltung .....	3
§ 4 Bestattungsanspruch .....	3
II. Ordnungsvorschriften .....	4
§ 5 Öffnungszeiten .....	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof .....	4
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof .....	5
III. Grabstätten und Grabmale .....	5
§ 8 Grabstätten .....	5
§ 9 Grabarten .....	5
§ 10 Einzelgräber, mehrstellige Gräber und Grabstätten in besonderer Lage .....	6
§ 11 Gruft .....	6
§ 12 Urnengräber und Urnenstelen .....	6
§ 13 Anonyme Urnengräber .....	7
§ 14 Urnenbestattung unter Bäumen .....	7
§ 15 Größe der Grabstätten .....	7
§ 16 Rechte an Grabstätten .....	8
§ 17 Übertragung von Nutzungsrechten .....	8
§ 18 Ausübung des Nutzungsrechtes, Verlängerung .....	9
§ 19 Entziehung des Nutzungsrechts .....	9
§ 20 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten .....	10
§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber .....	10
IV. Grabmäler .....	10
§ 22 Errichtung von Grabmälern .....	10
§ 22a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit .....	11
§ 23 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen .....	12
§ 24 Gestaltung der Grabmäler .....	12



§ 25 Standsicherheit.....	12
§ 26 Entfernung von Grabmälern .....	13
V. Das gemeindliche Leichenhaus.....	13
§ 27 Benutzungsmöglichkeit .....	13
§ 28 Benutzungszwang .....	14
VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal .....	14
§ 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal.....	14
VII. Bestattungsvorschriften.....	14
§ 30 Anzeigepflicht.....	14
§ 31 Ruhefrist .....	15
§ 32 Exhumierung und Umbettung.....	15
VIII. Übergangs- /Schlussbestimmungen .....	15
§ 33 Ordnungswidrigkeiten .....	15
§ 34 Inkrafttreten .....	16

# **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1 Satzungsgegenstand**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 5-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-21),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 27-28),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 29).

## **§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

## **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

## **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden beigesetzt:

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
2. die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV):
  - der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
  - die Kinder,
  - die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
  - die Großeltern,
  - die Enkelkinder,
  - die Geschwister,
  - die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und

- die Verschwägerten ersten Grades.

4. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  2. die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
  3. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  5. an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
  6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  7. Friedhofsabfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
  8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
  9. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen Plastik- und Glasflaschen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße, Blumenvasen und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
  10. Grabschmuck von fremden Gräbern zu entwenden,
  11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren, zu filmen, zu verwerten und zu verbreiten. Ausgenommen hiervon ist die Gemeinde im Rahmen der Friedhofsverwaltung.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (schriftlicher formloser Antrag) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhof beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

### **§ 8 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich verbindlich nach dem jeweils gültigen Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

Sämtliche Grabarten (§ 9) werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 31) des zu Bestattenden vergeben.

### **§ 9 Grabarten**

- (1) Gräber in Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgräber,
- b) Mehrstellige Gräber
- c) Grabstätten in besonderer Lage,
- d) Urnengräber,
- e) Anonyme Urnengräber
- f) Grabnische in den Urnenstelen

g) Urnenbestattung unter Bäumen

- (2) Beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Gräfte können belassen werden, solange das Benutzungsrecht besteht.

## **§ 10 Einzelgräber, mehrstellige Gräber und Gräbstätten in besonderer Lage**

- (1) Einzelgräber, mehrstellige Gräber sowie Gräber in besonderer Lage sind Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Die Erdbestattung einer zweiten Leiche in einem Grab nach Abs. 1 bei gleichzeitig laufender Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhefrist, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, kann nicht zugelassen werden.
- (3) Aschenurnen können in diesen Gräbern beigesetzt werden. Es dürfen nur selbst auflösende biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.

## **§ 11 Gruft**

Die in der bestehenden Gruft beigesetzten Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein. Wird die Gruft aufgegeben, muss der Nutzungsberechtigte oder falls dieser verstorben ist, die Angehörigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.) die Kosten für die Auflösung der Gruft tragen.

## **§ 12 Urnengräber und Urnenstelen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können nur in den in § 9 genannten Gräbern und Urnenstelen beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 4 Abs. 3) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter bzw. drei Urnen je Grabnische in den Urnenstelen.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern und Grabnischen in den Urnenstelen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Grabarten.
- (5) Wird nach Ablauf von einer Verlängerung des Nutzungsrechts an der Grabnische in den Urnenstelen abgesehen, löst die Gemeinde die Grabnische auf. Die Asche wird in würdiger und anonymer Weise der Erde übergeben.
- (6) Es dürfen nur selbst auflösende biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.
- (7) Die Gestaltung der Verschlussplatte richtet sich nach den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.

## § 13 Anonyme Urnengräber

- (1) Anonyme Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Beizusetzenden abgegeben werden.
- (2) In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt; die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde Seeshaupt mit Rasen bepflanzt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

## § 14 Urnenbestattung unter Bäumen

- (1) Urnenbestattungen unter Bäumen werden an ausgewählten Plätzen auf dem Friedhof angeboten. Konventionelle Grabstätten sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Um den Baum nicht zu gefährden, werden die Grabstellen von der Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit den für den Baumschutz zuständigen Fachleuten vergeben. Eine Auswahl ist nicht möglich.
- (2) Pro Grabstelle wird nur eine Urne beigesetzt. Es dürfen nur selbst auflösende biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.
- (3) Die Grabstellen werden nur zur einmaligen Nutzung von 15 Jahren vergeben und können nicht verlängert werden.
- (4) Um den naturnahen Charakter der Bereiche zu bewahren, dürfen an den Grabplätzen keinerlei Grabschmuck und Kerzen aufgestellt werden. Der Nutzungsberechtigte muss hierzu eine Verpflichtungserklärung bei der Friedhofsverwaltung unterschreiben.
- (5) Für die Pflege ist ausschließlich die Gemeinde Seeshaupt zuständig. Auf widerrechtlich abgelegte Blumen und sonstige Objekte besteht kein Rückgabanspruch mehr; diese werden von der Gemeinde Seeshaupt ausnahmslos entsorgt.
- (6) Die Grabstellen werden mit Beschriftungssteinen gekennzeichnet, die von der Gemeinde ausgegeben werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit geht die Platte in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.

## § 15 Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße

Einzelgräber	Länge 2,10 m
Belegung: 2 Särge oder 4 Urnen	Breite 1,00 m
Mehrstellige Gräber	Länge 2,10 m
Belegung: 4 Särge oder 8 Urnen	Breite ab 2,00 m
Grabstätten in besonderer Lage	Länge 2,10 m
Belegung: 4 Särge oder 8 Urnen	Breite ab 2,00 m pro Grabstelle 1,00 m

Urnengräber

Länge 1,10 m

Breite 1,00 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt grundsätzlich 30 cm.

(3) Die Urnengräber bei Baumbestattung

Länge 0,30 cm

Breite 0,30 cm

Der Abstand dieser Gräber wird so gestaltet, dass dem Baum kein Schaden zugefügt wird.

(4) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt

bei Kindern bis 5 Jahren wenigstens 1,30 m,

bei Personen über 5 Jahren wenigstens 1,80 m

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

## § 16 Rechte an Grabstätten

- (1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nur an einzelne natürliche volljährige Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Grabnutzungsrecht mit Ausnahme und Urnenbestattung unter Bäumen – eigene Sektion – kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr um bis zu 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## § 17 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der

- jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährte oder Stiefkind) übertragen werden:
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erhalt auf sich übertragen zu lassen.
  - (5) Über die Übertragung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

## **§ 18 Ausübung des Nutzungsrechtes, Verlängerung**

- (1) Das Nutzungsrecht wird auf 15 Jahre (Nutzungszeit) festgesetzt. Ausgenommen davon sind Wahlgräber. Für diese kann eine Nutzungszeit von bis zu 30 Jahren erteilt werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann diese Zeit verkürzt werden, jedoch nur bis zum Ablauf der Ruhezeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden; höchstens jedoch auf jeweils 15 Jahre. Über die Verlängerung erhält der Nutzungsberechtigte eine Urkunde.
- (3) Wird während der Nutzungszeit eine Bestattung in einer Grabstätte vorgenommen, verlängert sich die Nutzungszeit soweit, dass damit die Ruhefrist wieder abgedeckt ist (z.B. Nutzungszeit beträgt noch 6 Jahre, die Ruhefrist muss aber 15 Jahre betragen. Die Differenz von 9 Jahren wird dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt).
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, erfolgt die Benachrichtigung durch einen Hinweis am Grab.
- (5) Das Nutzungsrecht kann auch für unbelegte Grabstellen kostenpflichtig vergeben werden. Dieses Nutzungsrecht kann jederzeit zurückgegeben werden, eine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr besteht nicht.
- (6) Eine Reservierung von Grabstätten ist nicht möglich.

## **§ 19 Entziehung des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn
  - a) die Grabstätte den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht und trotz schriftlicher Aufforderung nicht in seinen satzungsgemäßen Zustand versetzt wird,
  - b) ausstehende Grabgebühren nicht innerhalb eines Monats nach der Mahnung bezahlt wurden.
- (2) Nach der Entziehung des Nutzungsrechts können Grabanlagen entfernt und der Hügel eingeebnet werden. Die Kosten dafür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.



## **§ 20 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Das bedeutet, dass sich Grab, Grabmal, Sockel und die Grabeinfassung stets in einem sicheren, geordneten und der Würde des Ortes entsprechenden Zustand befinden müssen.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonstige Verpflichtete (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 3) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.

## **§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (2) Anpflanzungen dürfen nur innerhalb der jeweiligen Grabeinfassung erfolgen. Sie dürfen die Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Ist eine solche nicht vorhanden, so darf nur die Fläche, die innerhalb der in § 23 genannten Maße liegt, bepflanzt werden. Die Inschrift soll sichtbar sein.  
Wachsen die Pflanzen über die Einfassung oder der festgelegten Maße hinaus, sind sie zurückzuschneiden oder zu entfernen. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.  
Die Gehölze neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sowie Abfälle aus Kunststoff sind von den Gräbern zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzulegen.

## **IV. Grabmäler**

### **§ 22 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen dem Friedhofszweck entsprechen und so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.  
Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.

## **§ 22a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
  1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
    - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
    - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
    - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

  1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
  2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

## **§ 23 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

(1) Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Einzelgräbern (alter Friedhofsteil)	Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m
bei Einzelgräbern (neuer Friedhofsteil)	Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m
b) bei Mehrstellige Gräber (alter Friedhofsteil)	Höhe 1,80 m, Breite 1,40 m
bei Mehrstellige Gräber (neuer Friedhofsteil)	Höhe 1,30 m, Breite 1,40 m
c) bei Grabstätten in besonderer Lage (neuer Friedhofsteil)	Höhe 1,80 m, Breite 1,60 m
d) bei Urnengräbern	Höhe 0,70 m, Breite 0,80 m
e) Grabkreuze	Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- a) 0,80 m bei Einzelgräbern
- b) 1,60 m bei Mehrstellige Gräbern
- c) 0,80 m bei Grabstätten in besonderer Lage pro Grabstelle
- d) 0,80 m bei Urnengräbern

## **§ 24 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich des Werkstoffs, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenstelen zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Verschlussplatte für die Grabnischen an den Urnenstelen zu verwenden. Die Gestaltung der Verschlussplatte hat der Nutzungsberechtigte nach den Vorgaben der Gemeinde (siehe Anlage 1 und 2) auf seine Kosten vorzunehmen.
- (3) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnengräber bei der Baumbestattung zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Verschlussplatte zu verwenden.

## **§ 25 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss durch eine fachkundige Firma nach den aktuellen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst zu setzen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener

- schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen entfernt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

## **§ 26 Entfernung von Grabmälern**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 31) oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Im Falle der Nichtverlängerung sind die Grabmäler durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines sonstigen Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofs-trägers über. Die Kosten für eine sachgerechte Entsorgung werden dem Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten in Rechnung gestellt.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **V. Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 27 Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient in würdiger Weise – nach Durchführung der Leichenschau
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des §§ 12 und 30 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV.)

- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **§ 28 Benutzungszwang**

Leichen und Aschen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen rechtzeitig vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

# **VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal**

## **§ 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich Umsargungen,
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

# **VII. Bestattungsvorschriften**

## **§ 30 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde, bzw. das für die hoheitlichen Aufgaben bestimmte Bestattungsunternehmen (§ 30) im Benehmen mit den Angehörigen fest.

## **§ 31 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Erdgräber, Urnengräber, die Urnenstelen und die Bestattung unter Bäumen beträgt 15 Jahre.

## **§ 32 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Die Umbettung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungs-berechtigten notwendig.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen werden grundsätzlich in den Monaten Oktober bis März durchgeführt. Die Gemeinde kann alle mit der Umbettung zusammenhängende Aufgaben durch von ihr beauftragte Dritte in ihrem Namen vornehmen lassen.  
Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Die Kosten der Exhumierung und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

## **VIII. Übergangs- /Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich bei der Gemeinde anzeigt (§ 30 Abs.1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 32),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 20),
7. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich ändert (§ 22) oder diese entgegen § 26 entfernt.

## **§ 34 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeshaupt vom 06. März 1997 zuletzt geändert am 01.08.2013 außer Kraft.

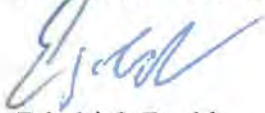
Seeshaupt, 03. August 2020

Friedrich Egold  
Erster Bürgermeister

## § 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeshaupt vom 06. März 1997 zuletzt geändert am 01.08.2013 außer Kraft.

Seeshaupt, 03. August 2020



Friedrich Egold  
Erster Bürgermeister





# **Satzung der Gemeinde Seeshaupt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

## **Friedhofsgebührensatzung**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 Friedhofssatzung
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
  - c) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt Tag genau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen

Leistungen.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde bzw. durch den von der Gemeinde beauftragten Unternehmer.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Grabgebühr

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt je Grabstelle pro Ruhefrist (15 Jahre) für |          |
| a) ein Einzelgrab   | 300,00 € |
| b) ein mehrstelliges Grab pro Meter                                   | 300,00 € |
| c) Grabstätten in besonderer Lage pro Meter                           | 900,00 € |
| d) Gruft pro qm   | 300,00 € |
| e) ein Urnengrab  | 300,00 € |
| f) ein anonymes Urnengrab   | 150,00 € |
| g) eine Grabnische in der Urnenstele (ohne Verschlussplatte)          | 600,00 € |
| h) eine Urnenbestattung unter Bäumen                                  | 300,00 € |

Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die Gebühren entsprechend. Die Grabstelle hat eine Breite von 1 m.

- (2) Vorstehende Gebühren gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes. Ein Grabnachkauf auf jeweils 5 Jahre zum anteiligen Gebührensatz ist möglich.
- (3) Erfolgt in einem Grab innerhalb der Ruhefrist eine weitere Bestattung, so ist die Nutzungsberechtigung auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechende Gebühr nachzuentrichten.

#### § 5 Bestattungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag beträgt   |          |
| a) bei Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten   | 15,00 €  |
| b) bei Personen über 5 Jahren   | 35,00 €  |
| c) bei Urnen  | 15,00 €  |
| (2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt  | 52,00 €  |
| (3) Friedhofswärterdienste<br>(Aushang ein Tag vor Bestattung, Blumen u. Kranzannahme eine Stunde vor Beerdigungsbeginn, Erde, Weihwasser, Riegel u. Gurte bereitstellen) | 72,00 €  |
| (4) Gebühr für die Grabherstellung (Öffnung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)  |          |
| a) für Gräber von Kindern bis 5 Jahre   | 156,00 € |
| b) für Einzelgräber   | 642,00 € |
| c) für mehrstelliges Gräber und Grabstätten in besonderer Lage je Grabstelle  | 642,00 € |
| d) Zuschlag für Tieferlegung  | 72,00 €  |
| e) Zuschlag bei gefrorenem Boden unter 15 cm je Std.  | 34,00 €  |
| f) für Urnengräber mit Trauerfeier  | 143,00 € |
| g) für Urnengräber ohne Trauerfeier   | 93,00 €  |
| h) Samstagszuschlag Erdbestattung   | 250,00 € |
| i) Samstagszuschlag Urnenbestattung   | 120,00 € |

- |   |          |
|---|----------|
| (5) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt  |          |
| a) während der Ruhefrist  | 564,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist  | 480,00 € |
| c) Umbettung einer Urne   | 93,00 €  |
| (6) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt zuzüglich Überführungsgebühren |          |
| a) während der Ruhefrist  | 564,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist  | 480,00 € |
| c) Umbettung einer Urne   | 93,00 €  |

## § 6 Sonstige Gebühren

- |   |                    |
|---|--------------------|
| (1) Die Gebühr für Friedhofsunterhalt beträgt pro Bestattung  |                    |
| a) bei Personen bis zu 5 Jahren, Urnenbestattungen und Totgeburten  | 225,00 €           |
| b) bei Personen über 5 Jahren   | 375,00 €           |
| (2) Verschlussplatte für die Grabnische in den Urnenstelen (ohne Schrift)   | 70,00 €            |
| (3) Beschriftungsstein für Baumbestattung   | 55,00 €            |
| (4) Die Gebühr für die Ausstellung/Umschreibung einer Graburkunde   | 5,00 €             |
| (5) Die Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen beträgt   | 25,00 €            |
| (6) Die Gebühr für Auskünfte in besonders schwierigen Fällen  | 2,50 € bis 50,00 € |
| (7) Genehmigung zur Bestattung nicht Berechtigter (wenn auswärts wohnhafte Personen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, denen kein Grabnutzungsrecht zusteht)   | 150,00 €           |
| (8) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt  | 25,00 €            |
| (9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |                    |

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Juli 2013 außer Kraft.

Seeshaupt, den 03. August 2020

Friedrich Egold  
Erster Bürgermeister

